

⇒ Michael Becker

Weltstaat, globales Recht und Volkssouveränität: Ingeborg Maus über die (Un-)Möglichkeit eines internationalen Friedens

Es kommt nicht allzu häufig vor, dass Klassiker der Moderne unvermittelt zur Gegenwartsanalyse herangezogen werden. Der schmale Suhrkamp-Band Menschenrechte, Demokratie und Frieden von Ingeborg Maus, der zuvor bereits veröffentlichte Aufsätze aus den Jahren 1998–2010 sowie ein Interview und ein Vortragsmanuskript enthält. unternimmt jedoch genau dies: Ausgehend von Kants Schriften zur politischen Philosophie werden als bedenklich erachtete neuere Entwicklungen in Theorie und Praxis der internationalen Beziehungen untersucht. Spätestens mit ihrem Kant-Buch Zur Aufklärung der Demokratietheorie (Maus 1992), in dem Kants Republikanismus systematisch erschlossen wird, hat Maus sich als kompetente, aber auch streitbare Kant-Interpretin einen Namen gemacht. Leser des aktuellen Buches müssen sich auf komplexe Argumente und komplizierte Satzkonstruktionen einstellen. Um die deshalb stellenweise etwas spröde Materie etwas zugänglicher zu machen, empfiehlt es sich, nach der Einleitung zunächst das in einem Anhang abgedruckte Interview sowie den Vortrag zu lesen (>Wer den Weltstaat etablieren will, riskiert den Weltkrieg(, 195–209; >Wieviel Homogenität der Rechtskulturen kann weltweit gefordert werden?<, 210-226). Beide Texte geben einen guten Einblick in Maus' Position, die in den Beiträgen I bis IV kantisch unterfüttert wird.

Mit Verweis auf die »Ausbeutung der Friedensschrift Kants« (11) und die »extreme Ungerechtigkeit der Verteilung lebenswichtiger Güter auf dieser Welt« (14f.) wird der erwähnte Theorie-Praxis-Horizont in den einleitenden Bemerkungen (11–18) aufgespannt. Spätestens durch den Jugoslawien-Krieg und die NATO-Intervention im Kosovo

Ingeborg Maus (2015): Menschenrechte, Demokratie und Frieden. Perspektiven globaler Organisation, Berlin: Suhrkamp. 238 S., ISBN 978-3-518-29713-1, EUR 16,50.

DOI: 10.18156/eug-2-2016 Rez 6

1998 sieht Maus die prinzipiell als Abwehrrechte der souveränen Bürgerschaft gegen »die Staatsgewalt« (196) zu verstehenden Menschenrechte in »Ermächtigungsnormen für Staaten« (196) umgeformt. Eingriffe der wohlmeinenden (westlichen) Staaten-

0,00

welt in innere Angelegenheiten seien jedoch nur in Extremfällen wie dem Nationalsozialismus, also im Grunde gar nicht zu rechtfertigen. Zugleich habe sich der Westen durch die »Anerkennung des ethnischen Nationalismus« (196) der Kroaten moralisch schuldig gemacht. Dieses Argument zieht sich durch alle Beiträge des Buches: eine sich in dem Gedanken und der Praxis der Wahrung der Menschenrechte durch Militärinterventionen äußernde westliche Arroganz läuft ständig Gefahr, die Souveränität der Völker zu missachten.

Der Vortrag zur ›Homogenität der Rechtskulturen‹ (›Wieviel Homogenität der Rechtskulturen kann weltweit gefordert werden? (, 210–226) ist von einer Sorge um die nivellierenden Konsequenzen der Entwicklungen im zeitgenössischen Völkerrecht geprägt. Maus warnt in diesem Zusammenhang zu Recht davor, die Errichtung rechtsstaatlicher Verhältnisse von der Existenz eines kapitalistischen Wirtschaftssystems abhängig zu machen. Dies gelte, historisch gesehen, nur für den nicht verallgemeinerbaren Fall Westeuropas. Darüber hinaus erscheint ihr auf der internationalen Ebene der Rechtsstaat mit seinen normativen Implikationen gegenwärtig in einem unzulässigen »imperialen Forderungskatalog für den Rest der Welt« (213) zu verkommen. Auch wenn man sich nicht an der verallgemeinernden Verwendung des Terminus >Rechtsstaat< stört, der außerhalb Deutschlands ja nicht unbedingt geläufig ist, so wäre doch erst einmal konkret zu belegen, dass seine Entsprechungen in der angelsächsischen Welt - rule of law oder constitutional state - tatsächlich in toto irgendwo auf der Welt hätten implementiert werden sollen. Es ging und geht den westlichen Forderungen nach wie vor doch jeweils um die Kernmenschenrechte und letztlich um das Recht auf Leben, das in begründeten Ausnahmefällen und nach reiflicher Überlegung mit militärischer Gewalt gegen die heimische Staatsgewalt garantiert werden soll.

In den anderen Beiträgen des kleinen Sammelbandes werden diese kritischen zeitgeschichtlichen Stellungnahmen von Maus auf Positionen Kants zurückgeführt, die dieser in erster Linie in seinem Traktat Zum ewigen Frieden entwickelt hat. Der Aufsatz über das Prinzip der Nichtintervention (Das Prinzip der Nichtintervention in der Friedensphilosophie Kants oder: Staatssouveränität als Volkssouveränität, 19–61) bezieht sich zum einen auf den Nato-Einsatz 1999 im Kosovo und zum anderen auf denjenigen Präliminarartikel in Zum ewigen Frieden, der eine Einmischung in innerstaatliche Angelegenheiten mit dem Hinweis darauf untersagt, dass bürgerkriegsähnliche Auseinandersetzungen als eine zu überwindende Krankheit zu betrachten seien und die Staatssouveränität, als äußere Bedingung einer wie auch immer fragilen Volkssouveränität, nicht von außen durch militärische



Eingriffe beschädigt werden dürfe. In solchen Aktionen vermutet Maus denn auch viel eher eine Verschiebung des Strafbedürfnisses von innen nach außen, jedenfalls seien »innerstaatliche Strafermäßigungen« (24) und der Anstieg beim internationalen »Strafbedürfnis« (24) gleichzeitig zu beobachten. Sie wolle hier nicht psychologisch verdächtigen, betont Maus, doch legt sie genau diesen Schluss nahe. Interventionsbefürworter würden, so geht ihr Einwand weiter, nicht nur den hier zum Vorschein kommenden Republik-Begriff Kants ignorieren, sondern auch einem weiteren von Kant nicht gebilligten Gedanken Vorschub leisten, nämlich dem der Errichtung eines globalen Gewaltmonopols. Dem hält sie entgegen, dass durch ein in Kants Schriften in ganz unterschiedlichen Zusammenhängen angeführtes >Erlaubnisgesetz auch das vorübergehende Fortbestehen von Nicht-Republiken möglich sei, so dass eine Demokratisierung mit Gewalt gar nicht notwendig sei. Abgesehen vom Irak-Krieg 2003 (und dem Krieg gegen Nazi-Deutschland) dürfte es für eine gewaltsame Demokratisierung aber ohnehin kaum Beispiele geben, zumal der Westen die Beziehungen zu autoritären Staaten in vielen Fällen alleine aus ökonomischen Gründen aufrecht erhalten und nicht auf eine Veränderung der politischen Verhältnisse hingewirkt hat.

>Kants Gründe gegen einen Weltstaat (62-80) werden im anschließenden Aufsatz untersucht. Diese Ausführungen blenden die Weltpolitik weitgehend aus und wenden sich einer interessanten Frage in Kants Theorie der internationalen Ordnung zu. Es gibt dazu nämlich zwei unterschiedliche Vorstellungen, die von Kant-Interpreten oft als widersprüchlich aufgefasst werden: Auf der einen Seite, so Kant, ist es ein Erfordernis der Vernunft, den zwischenstaatlichen Naturzustand aufzuheben und folglich einen Weltstaat mit Legislativkompetenz zu gründen. Auf der anderen Seite fordert dieselbe Vernunft die Erhaltung der Einzelstaaten und ihrer äußeren Souveränität als Möglichkeitsbedingung der jeweiligen Volkssouveränität. Kant notiert an einer Stelle des Gemeinspruch-Aufsatzes in Bezug auf die Ablehnung des Weltstaates durch Einzelstaaten, sie würden dasjenige, was »in thesi richtig ist, in hypothesi verwerfen«. In diesem Zusammenhang erscheint der Weltstaat als vernünftige Lösung, der Völkerbund nur als zweite Wahl, als »negatives Surrogat«. In derselben Schrift, so nun das Argument von Maus, sagt Kant aber auch, dass der vernünftige Weltstaat seinerseits gefährlich werden könne, so dass er nicht als einzige Lösung des Friedensproblems betrachtet werden dürfte. Das Endziel des ewigen Friedens erfordere es, unvoreingenommen geeignete Wege zu finden - Völkerbund und Weltrepublik seien, so Maus, »selber nur zu prüfende Mittel« (68). Dass Kant letztlich dem



Völkerbund den Vorzug vor dem Weltstaat gibt, hänge mit dessen Größe zusammen: In einem Weltstaat könne es kein souveränes Volk und folglich auch keine Herrschaft der Gesetze (die dann von einem Weltparlament zu verabschieden wären) mehr geben. Ein Staat globalen Umfangs mache diese für territorial begrenzte Staaten konstitutiven Prinzipien »uneinlösbar« und führt laut Kant in einen »seelenlosen Despotismus«.

Die Auseinandersetzung mit konkurrierenden Kant-Interpretationen rückt in der Abhandlung >Verfassung oder Vertrag. Zur Verrechtlichung globaler Politik (81-121) in den Vordergrund. Ausgangspunkt dieser Betrachtungen ist zunächst die Unterscheidung zwischen einer Verfassung, die man bereits hat, und einer Verfassung, die man erst noch machen muss. Letztere zeichne sich, so Maus, durch Deliberation und Normativität aus, während erstere lediglich aus »situativ entstandene[n] Rechtsmaterien« (83) und »tradierte[n] Praktiken« (84) bestehe; ihr Manko bestehe vor allem in der fehlenden Intentionalität, also dem nicht vorhandenen Willen eines legitimierten, demokratischen Urhebers zur Hervorbringung einer Verfassung. Mit dieser aus Zeiten der französischen Revolution stammenden Differenzierung (die man mit den Standpunkten von Burke einerseits und Sieyes bzw. Paine andererseits identifizieren kann) versucht Maus, Theorien, die die bloße >Emergenz von Normen(in den internationalen Beziehungen gutheißen, zu kritisieren. So erblickt sie in den EU-Verfassungsverträgen von 2004-2006 Versuche zur ›Verfassung‹ lediglich vorgefundener, also nicht gemachter Herrschaft - »wie in [...] mittelalterlichen Herrschaftsverträgen« (86). Einer solchen, Herrschaft lediglich begrenzenden Verfassung sei aus demokratietheoretischen Gründen jedoch eine herrschaftskonstituierende Verfassung vorzuziehen.

Im Anschluss daran untersucht Maus den Wandel in Habermas' KantInterpretation im Zusammenhang mit dessen Vorschlägen zur globalen Verrechtlichung. Dazu sei vorausgeschickt, dass Habermas an
einer zentralen Stelle in *Faktizität und Geltung*, nämlich bei der näheren Bestimmung der Gehalte einer (nationalen) Verfassung, Maus
zitiert mit der doch sehr einseitigen Behauptung, eine Verfassung
enthalte nichts anderes »als die Prinzipien und Bedingungen des unaufhebbaren Gesetzgebungsprozesses« (Habermas 1994, 232). Am
Anfang des Aufsatzes moniert Maus eine angebliche »Verselbständigung von Menschenrechtskatalogen« (88), sie dienten heutzutage oft
als »einzige[s] Kriterium für die Qualifikation eines Rechtstextes als
>Verfassung« (88). In seinen neueren Schriften scheint sich auch
Habermas auf diese von Maus kritisierte Position zuzubewegen. Hatte
er im Jubiläumsjahr der Friedensschrift Kant noch für dessen Ableh-



nung der Weltrepublik kritisiert (vgl. Habermas 1996), so nähere sich Habermas später, im Aufsatz Eine politische Verfassung für die pluralistische Weltgesellschaft (vgl. Habermas 2005), dieser kantischen Position an – paradoxerweise im Zuge seiner eigenen Vorstellung von einer globalen Verfassung. Nationalstaaten seien für Habermas nun deshalb unverzichtbar, so Maus, weil sie als »Gewaltressourcen (109) einer auf weltweiten Menschenrechtsschutz zielenden UNO dienten. Maus sieht Habermas damit in Übereinstimmung mit einer reformorientierten UNO, die weltweiten Frieden zunehmend von der auch gewaltsamen Durchsetzung von Menschenrechten abhängig mache (im Gegensatz zu Kant und dessen grundsätzlichem Interventionsverbot), anstatt umgekehrt und zuallererst friedliche Verhältnisse, also den Verzicht auf militärische Interventionen, als Voraussetzung für die Reform »repressiver Staaten zu begreifen.

Der vierte und längste Beitrag des Bandes, der Aufsatz > Verfassung und Verfassunggebung. Zur Kritik des Theorems einer »Emergenz« supranationaler und transnationaler Verfassungen (122-191), versammelt Maus' Kritik an den ideengeschichtlichen und zeitgenössischen Theoremen der Emergenz supranationaler Rechtsordnungen. Nicht alle der zahlreichen Aspekte, bei denen es doch auch einige Überschneidungen mit den anderen Aufsätzen gibt, werden im Folgenden berücksichtigt. Zunächst werden nochmals Burke, aber dann auch Hegel wegen einer »gegenrevolutionären Begriffspolitik« (124) kritisiert, weil sie den Mehrwert des Machens gegenüber dem bloßen Vorfinden einer Verfassung nicht erkennen würden. Dabei ist es sicher richtig, den Eigenwert einer Verfassunggebung, der, wie bereits erwähnt, in dem volitiven Moment als Ausdruck der Volkssouveränität liegt, hervorzuheben. Aber diesem Voluntarismus und damit auch Maus gegenüber ist daran zu erinnern, dass souveräne Beschlüsse des Volkes, etwa in Bezug auf eine Menschenrechtserklärung, nicht in einem normativen Vakuum, sondern in einem sittlichen Rahmen stattfinden, der, wie Hegel unterstellt, seinerseits die »Arbeit von Jahrhunderten« (131) verkörpert.

Emergente Phänomene werden auch noch einmal im Prozess der »Transformation der UN-Charta« (135) ausgemacht, deren ursprünglich »vertragliche Struktur« (135) in eine Verfassung umgedeutet werde, in der die Menschenrechtskonventionen den Rang eines »Grundrechtsteils« (135) einnähmen. Wie auch schon an anderen Stellen des Sammelbandes wird im Zusammenhang mit dieser als unzulässig erachteten »Umdeutung« des Völkerrechts die Problematik einer humanitären Intervention diskutiert. Jetzt heißt es, dass »Menschenrechte nur aus der Teilnehmerperspektive der Träger [...] konkretisiert



werden können« (143). Maus befürchtet hier zum einen eine einseitige Weiterentwicklung des Völkerrechts durch intervenierende Staaten, und hält es zum anderen für vollkommen inakzeptabel, dass souveräne Völker »zum ›Material‹ der Menschenrechtsverwirklichung« (144) werden und so der »Entzug der elementarsten Menschenrechte auf Leben [...] einseitig« (144), von außen diktiert werde. Auch hier zeigt sich eine weiter oben schon einmal bemerkte Einseitigkeit in der Argumentation von Maus, die durch die Fixierung auf die voluntaristischen (demokratischen) Elemente einer Entscheidung entsteht: Hat ein Volk in einem despotischen Regime nicht selbst über die Zulässigkeit einer Intervention von außen entschieden, so ist sie für Maus per se illegitim. Advokatorisches Handeln von außen wird grundsätzlich ausgeschlossen; die Tatsache, dass einheimische Machthaber ihrerseits und zuerst das Recht auf Leben bedrohen und die Intervention darauf reagiert, bleibt unerwähnt. Die Frage, wie sich Volkes Wille in einem totalitären Regime oder unter den extremen Bedingungen eines Bürgerkriegs überhaupt manifestieren soll, wird erst gar nicht aufgeworfen. Aber nicht nur die Intervention in laufende Konflikte lehnt Maus ab, sondern auch die nachträgliche Sanktionierung völkerrechtlicher Straftaten durch den Internationalen Strafgerichtshof bzw. seine Vorläufer-Tribunale. Der Verweis auf das durchaus »kontroverse Beispiel« (150) der Sondertribunale im Zusammenhang mit dem Krieg in Jugoslawien soll dazu dienen, den Versuch der justiziellen Durchsetzung emergenter (lies: nicht demokratisch erzeugter) völkerrechtlicher Normen zu diskreditieren.

Überzeugender erscheint die Emergenz-Kritik von Maus in der Auseinandersetzung mit Gunther Teubner über die »transnationale[n] Zivilverfassungen« (157). Auch wenn die globale Gesellschaft, genauso wie viele nationale Gesellschaften, ihr Zentrum nicht mehr in der Politik habe, so dürfe es nicht hingenommen werden, »daß große ökonomische Akteure zu Selbstversorgern hinsichtlich des sie betreffenden [...] Rechts avancieren« (159). Die Unterscheidung von politischer, d.h. rechtsetzender und ökonomischer Macht müsse aufrecht erhalten werden. Gegner des Freihandelsabkommens TTIP und der darin vorgesehenen privaten Schiedsgerichte können ihre ablehnende Haltung in einen größeren theoretischen Rahmen stellen.

Insgesamt jedoch zeigen die einzelnen Beiträge des Sammelbandes auch die Grenzen der Mausschen Theorie der globalen Politik auf. Ihre eigene Position wird mit guten Argumenten unterfüttert, aber konkurrierende triftige Meinungen werden nur selten wirklich ernstgenommen. Stattdessen finden sich bei Maus (zu) viele Stellen, an denen abweichenden Meinungen karikiert werden. Dann ist z.B. die Re-



de von »unser[em] gegenaufklärerische[n] Zeitalter« (218) und davon, dass der »Unilateralismus [...] die Welt in die internationale Steinzeit zurückgebombt« (121) habe, das Vertragsrecht der EU sei »autoritär« (182), und schließlich wird überall eine »Dämonisierung« (147, 218) des von ihr zu Recht geschätzten Prinzips der Volkssouveränität vermutet. Seltsam mutet es schließlich auch an, dass in einer zeitgenössischen Publikation zum globalen Frieden John Rawls lediglich einmal – in einem ganz nebensächlichen Zusammenhang – erwähnt wird. Ingeborg Maus' Buch entwickelt eine dezidiert kantische Perspektive und liefert damit einen profilierten und wichtigen Beitrag zur aktuellen Diskussion. Die immer wiederkehrenden Einseitigkeiten und Überzeichnungen sind seinen bedenkenswerten Hauptargumenten aber nicht zuträglich.



Literaturverzeichnis

Maus, Ingeborg (1992): Zur Aufklärung der Demokratietheorie. Rechts- und demokratietheoretische Überlegungen im Anschluß an Kant, Frankfurt/M.: Suhrkamp.

Habermas, Jürgen (1994): Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, 4. Aufl., Frankfurt/M.: Suhrkamp.

Habermas, Jürgen (1996): Kants Idee des ewigen Friedens – aus dem historischen Abstand von 200 Jahren, in: ders.: Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie, Frankfurt/M.: Suhrkamp, 192–236.

Habermas, Jürgen (2005): Eine politische Verfassung für die pluralistische Weltgesellschaft?, in: ders.: Zwischen Naturalismus und Religion. Philosophische Aufsätze, Frankfurt/M.: Suhrkamp, 324–365.

Michael Becker, *1958, Dr. phil., Privatdozent, wissenschaftlicher Angestellter am Institut für Politikwissenschaft und Soziologie an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (michael.becker@uniwuerzburg.de).

Zitationsvorschlag:

Becker, Michael (2016): Rezension: Weltstaat, globales Recht und Volkssouveränität: Ingeborg Maus über die (Un-)Möglichkeit eines internationalen Friedens. (Ethik und Gesellschaft 2/2016: Kritik des Helfens). Download unter: https://dx.doi.org/10.18156/eug-2-2016_Rez_6 (Zugriff am [Datum]).



ethikundgesellschaft ökumenische zeitschrift für sozialethik

2/2016: Kritik des Helfens

Gisela Notz

Sind Freiwilligendienste geeignet, das Elend aus der Welt zu schaffen? Für andere etwas tun: Freiwilligendienste zwischen Ehrenamt und prekären Arbeitsverhältnissen

Holger Backhaus-Maul/Miriam Hörnlein

Ein kurzer erster Blick hinter die Legitimationsfassaden deutscher Gründerzeitbauten. Zum Engagement in der Freien Wohlfahrtspflege.

Anika Christina Albert

Fremd im vertrauten Quartier. Perspektiven einer kritischen Theologie des Helfens unter den Bedingungen von Alter(n), Demenz und Technik

Andreas Lob-Hüdepohl

»Ehrenamt ist Gold im Land!« Zur Kritik bürgerschaftlichen Engagements im Kontext der Behindertenhilfe

Gisela Kubon-Gilke

Endogene Werthaltungen und Ambivalenzen des Helfens

Gotlind Ulshöfer

Hilfe aus dem Netz? Zur Mediatisierung von Hilfe und ihrer Grenzen beim Crowdfunding

Clemens Wustmans

Veganer essen ihre Freunde nicht? Anfragen an den Absolutheitsanspruch der Motive veganer Lebensstile